

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Stempelrecht:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 216.

Sonnabend, 16. September 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Erleger 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Seeger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Seegerstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Auf der Bezirkstraße Riesa-Röderau ist rechts, bevor die Straße nach Röderau abbiegt, ein Apfelbaum mit Pfahl (Landsberger Reinetze, 1 jährige Pflanzung) gestohlen worden.

Für die Ermittlung des Täters wird eine Belohnung bis zu 15 M. zugesichert.
Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 15. September 1905.

Am 1. Oktober laufenden Jahres treten die durch Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalt vom 3. Juli 1905 (Reichs-Gesetzblatt Seite 590) erlassenen neuen Vorschriften über die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung in Kraft.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß

1. von dem gedachten Zeitpunkte ab diejenigen Arbeitgeber und Versicherten, welche Marken selbst einleben, verpflichtet sind, sämtliche Marken, also nicht nur wie bisher die Zwei- und Dreizehnwochenmarken, alsbald nach der Einlebung in die Quittungskarten zu entwerten.
2. die für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten zuständigen Stellen (Krankenkassen, Gemeindefrankensversicherungen und Gemeindebehörden) Quittungskarten alten Musters nach dem 1. Oktober 1905 nicht mehr verwenden dürfen, auch ist von diesem Zeitpunkte ab die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Quittungskarten alten Musters nicht mehr statthaft.

Die Quittungskarten neuen Musters können hier in Empfang genommen werden. Etwasige Bestände an Formularen alten Musters sind gelegentlich an die Landesversicherungsanstalt einzuliefern.

Großenhain, am 8. September 1905.

1958 F.

Königliche Amtshauptmannschaft.

An die Stelle der Bestimmungen vom 25. Juli 1900 über den Verkehr mit Kinderwagen auf den Fußwegen treten von heute an die nachstehenden Bestimmungen. Wir erwarten, daß diesen neuen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen wird und bemerken, daß bei vorkommenden Uebertretungen mit strenger Bestrafung vorgegangen werden wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. September 1905.

Verkehr mit Kinderwagen auf den Fußwegen.

Unter teilweiser Abänderung des § 6 der Straßenpolizeiordnung vom 2. Dezember 1890 wird hiermit folgendes bestimmt:

Das Fahren mit Kinderwagen, in denen Kinder bis zum erfüllten 3. Lebensjahre gefahren werden, und das Fahren mit Fahrstühlen, in denen kranke oder gebrechliche Personen gefahren werden, ist auf den Fußwegen gestattet, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

- 1) Das Fahren ist nur auf dem in der Fahrtrichtung rechts gelegenen Fußwege und zwar auf dem an die Häuser anstoßenden Teile des Fußweges zulässig.
- 2) Die Wagen und Fahrstühle haben den entgegenkommenden und sie überholenden Fußgängern auszuweichen.
- 3) Der Fußverkehr darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Bei starkem Fußverkehr haben die Wagen den Fußweg zu verlassen.

Verboden ist:

- 1) Das Auf- und Abfahren der Kinderwagen und Fahrstühle auf nur kurzen Strecken des Fußweges (sogenanntes Promenieren).
- 2) Das Stehenlassen und unnötige Halten der Wagen und Fahrstühle auf dem Fußwege, namentlich vor Schaufenstern und Haustüren.
- 3) Das Nebeneinanderfahren mehrerer Kinderwagen oder Fahrstühle; als Nebeneinanderfahren ist auch anzusehen, wenn zwei Personen, die Wagen oder Fahrstühle führen, nebeneinander gehen und von denen die eine den Wagen oder Fahrstuhl vor sich

herschleibt, die andere ihn nach sich zieht, oder wenn eine Person einen Wagen vor sich herschiebt und einen anderen nach sich zieht.

4) Schnelles Fahren und jedes Gebahren, wodurch der Fußverkehr belästigt oder beeinträchtigt wird.

5) Das Fahren mit leeren oder nur zur Beförderung von Sachen dienenden Wagen und Fahrstühlen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
Riesa, am 14. September 1905.

Der Rat der Stadt Riesa, als Polizeibehörde.
Bürgermeister Dr. Dehne.

Rr.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 20 Absatz 3 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 im 2., 3. und 4. Wahlbezirk der III. Abteilung und im 1., 2., 3. und 4. Wahlbezirk der II. Abteilung eine anderweite Wahl stattgefunden hat, da im 2. Wahlbezirk der II. Abteilung nur 1 Wahlmann, in den übrigen der vorgezeichneten Bezirke jedoch keiner der aufgestellten Wahlmänner die absolute Mehrheit erhalten hat.

Es sind im 4. Wahlbezirk der III. Abteilung und im 2. Wahlbezirk der II. Abteilung je ein Wahlmann, in den übrigen Wahlbezirken je 2 Wahlmänner zu wählen. Die Nachwahlen für vorstehende Wahlbezirke haben

in der III. Abteilung der Urwähler
Dienstag, den 19. September 1905

und in der II. Abteilung der Urwähler

Mittwoch, den 20. September 1905

stattzufinden.

Die Stimmenabgabe hat an den obengenannten Tagen in beiden Abteilungen in der Zeit

von vormittags 10 bis nachmittags 1 Uhr

zu erfolgen.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke und des für jeden Wahlbezirk festgesetzten Wahllokals verweisen wir auf die in den Nr. 204, 209 und 213 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachungen über die Wahlmännerwahlen. Riesa, am 16. September 1905.

Rorik Berg,

Wahlvorsteher des 2. Wahlbezirks der II. Abteilung.

Bretschneider,

Wahlvorsteher des 3. Wahlbezirks der II. und III. Abteilung.

Emil Gashüg,

Wahlvorsteher des 4. Wahlbezirks der II. und III. Abteilung.

G. Pletschmann,

Wahlvorsteher des 1. Wahlbezirks der II. Abteilung

und des 2. Wahlbezirks der III. Abteilung.

Nach § 2 der am 1. Oktober in Kraft tretenden Polizeivorschriften über den Handel mit Milch in der Stadt Riesa hat jeder, der hier Milch gewerbsmäßig in den Verkehr bringen will, gleichviel ob diese Milch im Stadtbezirke gewonnen oder von außerhalb eingeführt wird, der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Diejenigen, die bereits jetzt hier Milch gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, haben die vorgeschriebene Anzeige spätestens bis 30. September 1905 der hiesigen Polizeibehörde zu erstatten.

Wir weisen die Beteiligten zur Vermeidung der angedrohten Strafen hierdurch nochmals auf diese Anzeigepflicht hin.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. September 1905.

Rn.

Wertliches und Sächsisches.

Riesa, 16. September 1905.

Das heutige Ergebnis der Landtagswahl der 1. Abteilung ist folgendes:

1. Wahlbezirk (Ratskeller).

Gewählt wurde:

Bruno Schnauder, nationalliberal.

2. Wahlbezirk (Altterrasse).

Gewählt wurden:

R. Schönherr, nationalliberal.

G. Fischer,

3. Wahlbezirk (Ratskeller).

Gewählt wurden:

Baumeister Louis Schneider, nationalliberal.

Kaufmann Karl Braune,

4. Wahlbezirk (Wettiner Hof).

Gewählt wurden:

Kaufmann Otto Rast, nationalliberal.

Fabrikbesitzer Otto Barth,

Insgesamt waren entsfallen auf die Nationalliberalen 42, die Konservativen 14, die Freisinnigen 9 Stimmen.

Oschatz. Gewählt 6 Konservative.

Strehla. Gewählt die Herren Oberpfarrer Dr. Klemm (kons.) und Schiffseigner Otto Runze (kons.) mit allen, gegen 1 nationalliberale Stimme.

Burzen. 6 Konservative und 4 Nationalliberale gewählt.

Muscheln. 1 Konservativer gewählt.

Dahlen. 2 Konservative gewählt.

Das Gesamtergebnis der heute beendeten Hauptwahl stellt sich nach den bisherigen vorläufigen Feststellungen folgendermaßen:

Gewählt wurden: 27 Konservative, 11 Nationalliberale, 1 Freisinniger und 14 Sozialdemokraten.

Nachwahlen haben 32 stattgefunden. Bei dieser Nachwahl fallen nicht wie bei den Reichstagswahlen diejenigen Kandidaten aus, die mit ihrer Stimmenzahl an dritter und späterer Stelle stehen, es können vielmehr für sämtliche Wahlmännerkandidaten Stimmen abgegeben werden. Entscheidend ist die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. — Die Nachwahlen finden den nächsten Dienstag und Mittwoch, den 19. und 20. September statt. Näheres darüber ist aus der bezügl. Bekanntmachung im amtlichen Teil d. Bl. ersichtlich.

Privatnachrichten zufolge sind die Wahlkreise Leipzig-West sowie Keerane der Nat.-Liberalen gesichert. Dagegen ist ihnen Wahlkreis Jwidaun von den Freisinnigen abgenommen.

Herr Bürgermeister Dr. Dehne hat heute einen Urlaub bis Ende September angetreten.

Technikum. Nachdem in der Zeit vom 4. bis 11. September die schriftlichen Klausurarbeiten erledigt worden waren, fanden am 13. die mündlichen Prüfungen statt. Es bestanden die Prüfungen von 24 gemeldeten Herren 23; und zwar die Maschinen-Ingenieur-Prüfung, mit der Fachrichtung des Schiffsmaschinenbaues die Herren Heber „mit Auszeichnung“; Wahmann und Biegler (Erich) mit „Gut“; die Maschinentechnikerprüfung die Herren: Venus „mit Auszeichnung“; Klemm und Biegler (Johannes) mit „Gut“; die Wertmeisterprüfung die Herren: Fuchler, Erle, Geißler, Koch, Roschorred, Ruderer, Boedht, Schaefer mit „Sehr gut“, wobei eine lobende Erwähnung erhielten die Herren Fuchler, Geißler, Ruderer; mit „Gut“ bestanden die Herren: Erling, Cannemarf, Biedig, Müller, Riegg, Stiller, Wegner; Herr Rosenthal bestand mit „Bemerkenswert“, Herr Klüger mit „Bemerkenswert“. Herr Dröschler, welcher die Anstalt als „Gasthörer“ besuchte, erhielt für